

VIK-Änderungsvorschläge zum Themenkomplex „Anlagenbegriff“

Problem 1: Die aktuelle Formulierung in § 9 Abs. 1 Nr. 3 b StromStG kann zum Problem werden, wenn Strom aus Erneuerbaren Energien bzw. von hocheffizienten KWK-Anlagen aus Anlagen bis 2 MW im räumlichen Zusammenhang bezogen wird, der Abnehmer aber stromsteuerlich nicht als Letztverbraucher, sondern als Versorger gilt.

Der Gesetzgeber könnte bereits mittels einer kleinen Änderung im § 9 Abs. 1 Nr. 3b) das Problem aus der Welt schaffen, durch den Zusatz: **„von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, geleistet wird für die Entnahme im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage.“**

Problem 2: Der § 53a im EnergieStG müsste ebenfalls dringend ergänzt werden, um nicht zu Unklarheit mit dem neuen § 9 Abs.1 Nr 6 StromStG zu führen. Die Logik ergibt sich wie folgt:

1. Im neuen § 9 Abs.1 Nr 6 StromStG wird geregelt, dass eigenerzeugter Strom steuerfrei ist, sofern er in der Kundenanlage, in welcher er erzeugt wurde, entnommen wurde.
2. Im neuen Absatz 1b des § 9 StromStG wird dann geregelt, dass man auf die Steuerbefreiung auch verzichten kann.
3. Zugleich wird in der Entlastungsnorm des § 53a EnergieStG geregelt, dass der energetische Einsatz von Energieträgern im KWK-Prozess nur entlastet wird, soweit der eigenerzeugte Strom nicht steuerbefreit ist.
4. Das Problem ist nun, dass unklar ist, ob auch bei freiwilligem Verzicht auf die Steuerbefreiung des eigenerzeugten Stroms (§ 9 Abs 1b StromStG) die Energiesteuerentlastung für den Einsatz von Energieerzeugnissen im KWK-Prozess (§53 a EnergieStG) gewährt werden kann, *wie es hier sicherlich vom Gesetzgeber intendiert ist*, da ein Verzicht auf Steuerbefreiung unseres Wissens nach nicht zwangsläufig juristisch gleichzusetzen ist mit einer grundsätzlichen Steuerbefreiung, wie sie nach § 53 a benötigt wird.

Daher möchten wir auch noch folgende Ergänzung zum § 53a Abs 1. Vorschlagen:

„Vorbehaltlich des § 53 wird eine teilweise Steuerentlastung auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verheizt worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist oder auf die Stromsteuerbefreiung des erzeugten Stroms gemäß § 9 Absatz 1b Stromsteuergesetz verzichtet wurde.“